

Besondere Vertragsbedingungen für EWE Strom flat

Die Belieferung mit Strom erfolgt gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom durch EWE außerhalb der Grundversorgung - im Folgenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ genannt -, soweit in diesen Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Strom flat“ nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 1 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromvertrag „EWE Strom flat“ hat eine Laufzeit von 12 Monaten und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Vertragsbeginn. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsablaufs. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt unberührt.
- (3) EWE Strom flat wird abweichend von § 6 Abs. 2 Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nur für die Belieferung von Kunden mit einer Jahresverbrauchsmenge von bis zu 5.000 kWh je Abnahmestelle angeboten. Maßgeblich ist der rechnerische Jahresstromverbrauch für 365 Tage. Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jahresverbrauchsmenge von 5.000 kWh je Abnahmestelle ist EWE VERTRIEB GmbH - im Folgenden „EWE“ genannt - berechtigt, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen. Maßgeblich ist der rechnerisch für 365 Tage ermittelte Verbrauch im Rahmen der Jahresabrechnung.
- (4) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 2 Vertragsschluss

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann EWE Strom flat vom Kunden auch online oder telefonisch abgeschlossen werden.

§ 3 Art der Versorgung

EWE verpflichtet sich, die zur Deckung des Gesamtbedarfs des Kunden erforderliche elektrische Energie ausschließlich aus Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie i.S.d. § 5 Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereitzustellen (bilanziell) und im vom Kunden abgenommenen Umfang in das Stromnetz einzuspeisen.

§ 4 Preisänderungen

- (1) Die in der Vertragsbestätigung genannten Preise für die Verbrauchsstufen gelten für 12 Monate ab dem darin genannten Vertragsbeginn. Grundlage für die Einstufung in die Verbrauchsstufen S, M oder L und damit für den Preis pro Monat bildet der - ggf. rechnerisch ermittelte - Jahresstromverbrauch für 365 Tage des Kunden. EWE ist berechtigt, den vom Kunden angegebenen Jahresstromverbrauch zu plausibilisieren.
- (2) Nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit erfolgen die weitere Belieferung des Kunden und seine Einstufung durch EWE, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde, entsprechend seines - ggf. rechnerisch ermittelten - Jahresstromverbrauchs für 365 Tage. Der Kunde wird über eine eventuelle Umstufung durch EWE zu diesem Zeitpunkt im Rahmen seiner turnusgemäßen Jahresabrechnung vorab informiert. Im Falle einer Umstufung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der Umstufung zu, worauf ihn EWE ebenfalls in der Abrechnung hinweisen wird.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt keine öffentliche Bekanntgabe. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam. Zudem werden die Änderungen auf der Internetseite der EWE veröffentlicht. EWE hat in der Mitteilung und auf der Internetseite den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung anzugeben.

§ 5 Abrechnung

Der Kunde erhält zum Vertragsbeginn ggf. eine Zwischenabrechnung, für die entgegen § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Im Übrigen bleibt § 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen unberührt.

§ 6 Monatliche Zahlungen

Der Kunde zahlt abweichend von § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen den vereinbarten monatlichen Betrag entsprechend seiner Einstufung in S, M oder L. § 17 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gilt ebenfalls für diese monatlichen Zahlungen.

§ 7 Sonstiges

- (1) „EWE Strom flat“ ist nur für Kunden mit Eintarifzähler verfügbar. Sog. Gemeinschaftszähler sind ausgeschlossen.
- (2) Die Belieferung im Rahmen des EWE Strom flat umfasst nur den gesamten Eigenbedarf des Kunden, der über seinen bei der Beauftragung angegebenen Zähler gemessen wird. Eine Weiterleitung oder Nutzung durch Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm gemachten Angaben, insbesondere die für die Einstufung notwendigen Angaben, richtig und vollständig sind. Es besteht die Möglichkeit der Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 8 Bedingungsänderungen

§ 26 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Strom flat“.

Oldenburg, im November 2016
EWE VERTRIEB GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom durch EWE außerhalb der Grundversorgung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Lieferung von Strom durch EWE außerhalb der Grundversorgung – im Folgenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ genannt - regeln die Bedingungen, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH - im Folgenden „EWE“ genannt - Kunden außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Abschluss des Stromvertrages zwischen EWE und dem Kunden setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden für die Belieferung mit Strom außerhalb der Grundversorgung voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE in Textform wirksam. Die Lieferung von Strom beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.
- (2) Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonats, soweit die Laufzeit eines bestehenden Stromvertrages dies zulässt. Im Falle eines Lieferantenwechsels erfolgt der Lieferbeginn in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch EWE im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Stromvertrag mit EWE sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromvertrags folgenden Tag wirksam.
- (3) In der Vertragsbestätigung wird EWE den Kunden darauf hinweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Außerdem soll die Vertragsbestätigung eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Stromvertrag notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zu EWE (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Stromversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 bei Vertragsschluss noch nicht vollständig vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese EWE auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen von EWE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 4 Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 5 Preisänderungen, Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Strompreis enthält folgende Kosten:
 1. Beschaffungs- und Vertriebskosten
 2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen (Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Umlagen und Aufschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 17 f. EnWG - „Offshore-Umlage“ und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)
 3. Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb.
- (2) Preisänderungen durch EWE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EWE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. EWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) EWE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. EWE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf EWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat EWE den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung anzugeben.
- (5) Ändert EWE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird EWE den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EWE hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.
- (6) Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (7) Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden

§ 6 Umfang der Versorgung

- (1) EWE ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. EWE hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zum jeweiligen Strompreis und zu den jeweiligen Vertragsbedingungen Strom zur Verfügung zu stellen. Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) EWE ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Stromvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Strompreis oder die jeweiligen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat,
3. soweit und solange EWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist oder
4. soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt. Sofern diese jährliche Liefermenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält EWE sich vor, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWE nach § 19 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beruht. EWE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind EWE mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen EWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Verbrauchsgüter Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Der von EWE gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) EWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht

bei EWE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen EWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder EWE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist EWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung, Zwischenablesung

- (1) EWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) EWE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann eine Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder EWE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EWE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- (4) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum von EWE bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung durch EWE („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 12 Abrechnung, Zwischenabrechnung

- (1) Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Dies erfolgt in der Regel einmal jährlich. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine solche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungsweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit EWE; jede weitere Abrechnung neben der von EWE vorgesehenen turnusmäßigen Jahresabrechnung oder einer von EWE veranlassenen Zwischenabrechnung wird mit einem gesonderten Entgelt in Höhe von jeweils 25,00 Euro (brutto) berechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann EWE für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändert sich der Strompreis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) EWE ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt EWE Abschlagszahlungen, so kann EWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht bereit oder nicht in der Lage, kann EWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann EWE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge; Online-Rechnungen

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) EWE ist berechtigt, dem Kunden Online-Rechnungen zukommen zu lassen, sofern dies zwischen dem Kunden und EWE vereinbart wurde. Diese Vereinbarung gilt dann auch für die weiteren von EWE unter derselben Vertragsnummer erbrachten bzw. abgerechneten Lieferungen und Leistungen wie z.B. Erdgas, Wärme, Wasser und/oder Abwasser. Der Kunde hat in diesem Fall jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich unter www.ewe.de mitzuteilen und sicherzustellen, dass die EWE mitgeteilte E-Mail-Adresse immer aktuell und gültig ist. Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn eingehenden Nachrichten in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen.
- (3) Bei der Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Lastschriftverfahren und Überweisung wählen.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber EWE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden weiterberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Stromlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen berechnet: 3,74 Euro
- (4) Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Abs. 2 und 3 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von EWE zurückzuführen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) EWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EWE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EWE und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von EWE resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) EWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. EWE wird die vom Messstellen- oder Netzbetreiber verlangten Kosten an den Kunden weiterberechnen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle jedoch auch pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Stromvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. EWE soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) EWE darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Der Lieferantenwechsel muss möglichst zügig erfolgen.

§ 21 Fristlose Kündigung

EWE ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der

Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist EWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt entsprechend.

§ 22 Haftung

EWE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 23 Verbraucherschutz

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an die EWE VERTRIEB GmbH, Donnerschwer Straße 22-26, 26123 Oldenburg, telefonisch unter 0800 – 393 2000 oder per E-Mail an info@ewe.de gerichtet werden. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann auch die Schlichtungsstelle Energie beauftragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich zunächst an die EWE VERTRIEB GmbH gewendet und keine Lösung gefunden wurde: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 – 27572 400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. EWE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über Rechte von Haushaltskunden: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 – 22480 500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Auch die Europäische Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten zur Verfügung. Auf diese Online-Plattform kann der Kunde über den Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zugreifen.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

§ 25 SCHUFA-Auskunft; Bonitätsprüfung

Mit seiner Beauftragung willigt der Kunde ein, dass EWE der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird EWE der SCHUFA auch Daten über ihre gegen den Kunden bestehenden Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn der Kunde die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder der Kunde die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, EWE den Kunden rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Kunde die Forderung nicht bestritten hat oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von EWE fristlos gekündigt werden kann und EWE den Kunden über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird EWE der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Sie können Auskunft bei der SCHUFA über die von Ihnen gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

§ 26 Bedingungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Abs. 1 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.